

§ 99

(1) Die Gruppierung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach der Art ihrer Entstehung wird durch den Kontenrahmen bestimmt.

(2) Eine Forderung oder Verbindlichkeit wird mit Ablauf der gesetzlich festgelegten oder auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen vertraglich vereinbarten Zahlungsfrist fällig.

(3) Eine Forderung oder Verbindlichkeit ist zweifelhaft, wenn die Bedingungen gemäß § 129 Absätzen 2 bis 4 eingetreten sind.

(4) Eine Forderung oder Verbindlichkeit ist strittig, wenn die Bedingungen gemäß § 129 Abs. 8 eingetreten sind.

(5) Eine Forderung ist uneinbringlich, wenn die Bedingungen gemäß § 130 Abs. 2 eingetreten sind.

(6) Verbindlichkeiten sind verjährt, wenn feststeht, daß durch den Gläubiger seine Forderungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr geltend gemacht werden können.

§ 100

Die Erfassung von Forderungen und Verbindlichkeiten, die nicht aus den Leistungen des Betriebes entstanden sind und bei denen Schuldner bzw. Gläubiger ihren Wohnsitz oder Sitz außerhalb der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik haben, wird besonders angewiesen. Dasselbe trifft für Beteiligungen an Unternehmen außerhalb der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik zu.

§ 101

(1) Die Zugänge an Forderungen und Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen sind zum Monatsende mit den entsprechenden Rechnungen der betrieblichen Erfassung und Aufbereitung abzustimmen.

(2) Die Bestände an Forderungen und Verbindlichkeiten sind zum Monatsende innerhalb der Finanzrechnung abzustimmen.

3. Bank und Kasse

§ 102

(1) Im Rahmen der Finanzrechnung sind Kassen-, Postscheck- und Bankbestände, Zu- und Abgänge an baren und unbaren Mitteln zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Das Prinzip der statistischen Vorkasse ist — sofern nicht elektromechanisch oder elektronisch aufbereitet wird — in Form der Kassen-, Postscheck- und Banksammelverrechnung anzuwenden.

§ 103

(1) Die unbaren Mittel sind nach Guthaben- und Kreditarten zu gruppieren.

(2) Unterwegs befindliche bare und unbare Mittel sind mindestens am Bilanzstichtag gesondert nachzuweisen.

§ 104

(1) Die Barbestände sind täglich, mit Ausnahme des Bestandes an Wechselgeld in Verkaufsstellen und Gaststätten, mit dem Kassennachweis abzustimmen.

(2) Belege dürfen, mit Ausnahme der Belege für Wechselgeld, nicht als Barbestände geführt werden.

(3) Barbestände laut Kassennachweis, Bank- und Postscheckguthaben laut Bank- bzw. Postscheckauszug sowie Bankkredite laut Bankauszug sind mindestens am Monatsende innerhalb der Finanzrechnung abzustimmen.

(4) Die Erfassung der Bestände auf Konten von Geld- und Kreditinstituten außerhalb der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik wird, soweit diese Bestände nicht aus den Leistungen des Betriebes entstanden sind, besonders angewiesen.

IX.

Nutzensabrechnung

§ 105

(1) In der Nutzensabrechnung sind die Aufwendungen für die Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sowie die Auswirkungen nach Durchführung der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Aufgaben zur verbesserten Ausnutzung der vorhandenen Grundfonds nachzuweisen. Die Aufwendungen und Auswirkungen sind in technischen und ökonomischen Kennziffern in Mengen-, Zeit- und Wertausdruck nachzuweisen.

(2) In der Nutzensabrechnung sind die planmäßige Erfüllung der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu kontrollieren und der Einfluß des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf die Erfüllung, das Niveau und die Entwicklung der ökonomischen Hauptkennziffern sichtbar zu machen.

§ 106

(1) In der Nutzensabrechnung sind die Aufwendungen und Auswirkungen von einzelnen Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren (Einzelaufgabenabrechnung).

(2) Die Aufwendungen und Auswirkungen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sind in der Nutzensabrechnung nach Kostenstellen und Kostenträgern zu erfassen und zu gruppieren und für die Betriebe und Wirtschaftsorgane zusammengefaßt nachzuweisen und zu analysieren (Gesamtabrechnung).

§ 107

(1) Für die Nutzensabrechnung sind technische und ökonomische Kennziffern festzulegen, mit denen die wesentlichen Zielstellungen der einzelnen Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Aufgaben zur verbesserten Ausnutzung der Grundfonds zum Ausdruck gebracht werden. Sie müssen für die Zwecke der Gesamtabrechnung weitgehend aggregationsfähig sein.